

GEMEINDE NÜMBRECHT

Textliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Bitzenweg“

1. Änderung

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren

Stand: 28.05.2024

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

**freudenberger straße 383
57072 siegen**

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete - WA

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig sind.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass für die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der baulichen Nutzung nur max. 2 Wohnungen (2 Wo) pro Wohngebäude zulässig sind.

1.3 Überschreitung der Baugrenzen (Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB)

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen (z.B. Balkonen, Erkern, Eingangsüberdachungen) ist bis zu 1,00 m zulässig.

1.4 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

Über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus ergibt sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhe als Höchstmaß (FH) in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN). Ausgenommen von der v. g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.

1.5 Stellplätze/Garagen

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze nur unterirdisch innerhalb der dafür separat festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung "Tiefgarage -TG-" zulässig. Die v.g. Festsetzung gilt nicht für notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen. Oberirdische Garagen und Carports sind ausgeschlossen.

1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Begrünungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen (z.B. Zufahrten und Zuwegungen) überbauten Flächen sind als Vegetationsflächen (standortgerechte Bäume und Sträucher, Rasenflächen) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Stein- / Kies- / Splitt- und Schottergärten sind unzulässig. Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein standorttypischer Baum 1. oder 2. Ordnung bzw. Obstbaum zu pflanzen (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mind. 6 Bäume). Diese Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Hierbei ist eine Art aus der folgenden Liste zu wählen:

Bäume 1. Ordnung: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Obstbäume:

Äpfel: Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, zuccalmaglios Renette
Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,
Zwetschen: Mirabellen, Renekloden, Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy
Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstämme, 3xv. 14-16 cm StU ,
Obstbäume: Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzabstand: Pflanzung einzeln

Pflege: Anwuchskontrolle

Bäume 1. und 2. Ordnung: Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

Obstbäume: Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungschnitt der Jungbäume, danach Schnitt alle 3-5 Jahre

2. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

1. Putz und Verblendmauerwerk (nicht reflektierend) in folgenden Farben: weiß, weiß- beige, weiß-grau,
2. Holz und Metall in Weiß- und Grautönen,
3. Naturschiefer und
4. Glas und technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (Z.B. Photovoltaikanlagen).

Für gliedernde und untergeordnete Fassadenelemente und Bauteile wie z.B. Pfosten, Pfeiler, Brüstungen, Sockel oder Wandverkleidungen sind zusätzlich folgende Materialienzulässig:

Metall, Holz und Wandputze auch jeweils in farbiger Ausführung und Kunst- und Naturstein und Sichtbeton.

Nicht zulässig ist die sichtbare Ausführung von Fassaden in Massivholzbauweise (z.B. Baurund- und -halbbrundhölzer, Kanthölzer, verleimte Rund- und Kanthölzer).

2.2 Dächer

2.1.1 Dacheindeckungen

Für die Dacheindeckung sind nur folgende Materialien zulässig:

a) bei geneigten Dächern

Dachziegel oder Dachstein in den Farben grau bis anthrazit, Naturschiefer, Zinkblech, technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaikanlagen), begrünte Dächer.

b) bei flachen Dächern

begrünte Dächer, technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaikanlagen), Flachdachfolie (Bitumen oder Kunststoff), Terrassenbeläge.

2.2.2 Dachgestaltung

Innerhalb der Baugebiete sind nur Pultdächer mit einer Neigung zwischen 10° und 20° zulässig. Dächer von untergeordneten Nebengebäuden (gem. § 14 BauNVO) und eingeschossigen Anbauten sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig und zu begrünen.

Sonnenkollektoren sind in der ihr eigenen Farbgebung zulässig.

2.2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (z.B. Gauben und Zwerchhäuser) sind unzulässig

3. Einfriedungen, Mauern und Stützwände

Einfriedungen, Mauern und Stützwände aus Betonpflanzsteinen in allen Variationen sind unzulässig.

4. Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen Nebenlagen

Die notwendigen oberirdischen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sowie die Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

Hinweise

A.1 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Funde sind der Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmal schutzbehörde oder dem „LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland“, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

A.2 Boden

Nach den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, dass die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderenorts abgetragen wurden auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich zu informieren.

A.3 Starkregenvorsorge

Im Plangebiet kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Auf die notwendige planerische Berücksichtigung von Fließwegen wird vorsorglich hingewiesen.

A.4 Hinweis Kampfmittel

Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Kampfmittel durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn zu beantragen. Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/4759710, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Gemeinde Nümbrecht zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz (ohne bodenrechtlichen Bezug)

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Abrissbeschränkung (Fledermäuse)

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier / Tages-

versteckt genutzt werden. Winterquartierpotenzial wird den Gebäuden nicht beigemessen. Der Abriss ist daher während der Winterruhe von Fledermäusen zwischen Mitte November und Ende Februar vorzunehmen.

V 3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen. Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

A 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung

Aufgrund des Verlustes von Tagesverstecken von Fledermäusen durch die Rodung der Höhlenbäume und den Abriss der Holzschuppen, sind insgesamt drei Ersatzquartiere zu schaffen. Empfohlen werden Fassadeneinbausteine, z.B. der Fa. Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>). Alternativ wird auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Vogelfreundliche Gebäudefassade

Bei der Planung glasreicher Fassaden ist der Vogelschutz zu berücksichtigen, da die Spiegelung und die Durchsicht häufig zu Vogelschlag führen. Große Glasfronten aber auch bereits kleinere Fenster lassen sich z.B. durch reflexionsarmes oder strukturiertes Material entsprechend vogelfreundlich gestalten. Hinzu kommt die Wirkung von Licht, die Vögel beeinträchtigen kann. Eine zu starke nächtliche Beleuchtung ist zu vermeiden (s. auch V 3).

Für die Planung der Fassade wird deswegen auf die Broschüren „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (LBV & NABU 2010) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach) verwiesen.

GEMEINDE NÜMBRECHT

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Bitzenweg“

1. Änderung

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren

**mit Änderungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Stand: 28.05.2024

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

**freudenberger straße 383
57072 siegen**

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren / Planungsanlass.....	1
2.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	2
3.	Regionalplan.....	3
4.	Flächennutzungsplan.....	4
5.	Hochbauplanung	4
6.	Darlegung der Änderungsabsichten.....	6
7.	Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung / Artenschutz.....	12
8.	Starkregen / Hochwasser	13
9.	Erschließung	14
10.	Kampfmittel.....	14
11.	Flächengrößen.....	15
12.	Änderungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden und sonstiger	15
	Träger öffentlicher Belange.....	15
13.	Vermerk zur Begründung	16

1. Verfahren / Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 23 - Nümbrecht/Bitzenweg -, welcher im östlichen Bereich des Hauptortes von Nümbrecht liegt, ist bereits seit dem 06.03.1978 rechtskräftig und gilt nur für einen recht kleinen Bereich. Das Flurstück Nr. 503, Gemarkung Nümbrecht, Flur 53 für den die Änderung durch den Grundstückseigentümer beantragt wurde, hat eine Größe von 2.181 m² und ist mit einem Wohnhaus und diversen Nebenanlagen bebaut. Das v.g. Flurstück wurde seinerzeit durch den Bebauungsplan überplant. Der Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2023 gefasst.

Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt die bestehenden Gebäude auf dem Grundstück abzureißen und durch eine Neubebauung eine höhere Bebauungsdichte zu erzielen. Geplant ist die Errichtung von 5 Einzelgebäuden mit insgesamt 10 Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen.

Die Anordnung der geplanten Gebäude und Ansichten wurden in einem Vorentwurf des Architekturbüros HKR, Köln erarbeitet. Die Höhen der geplanten Gebäude orientieren sich an der Nachbarbebauung.

Ein positiver Aspekt dieser Planung ist, dass die erforderlichen Stellplätze für die Bauvorhaben über eine Tiefgarage bereitgestellt werden sollen. Hierdurch verbleiben auf dem Grundstück trotz höherer baulicher Auslastung genug Grün- bzw. Freiflächen.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Wohnbaufläche dargestellt.

Der bestehende Bebauungsplan setzt nur ein sehr kleines Baufenster, welches das bestehende Wohnhaus eingrenzt, für dieses große Grundstück fest.

Die Bebauungsplanänderung ist aufgrund dessen in einem Änderungsverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplanten Vorhaben zu schaffen. Hierfür ist u.a. eine Änderung der festgesetzten Baufläche erforderlich.

Als Art der Nutzung setzt der Bebauungsplan „Allgemeine Wohngebiete“ WA mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 fest. Zulässig sind zwei Vollgeschosse. Diese Festsetzungen sollen auch weiterhin gelten. Für die Zulässigkeit der Tiefgarage muss der Bebauungsplan ebenso Festsetzungen treffen. Bisher enthält der Bebauungsplan keine gestalterischen Festsetzungen. Für die nun beantragte Änderung werden Festsetzungen zur Gestaltung der Bauvorhaben entsprechend der vorgelegten Entwurfsplanung getroffen.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt weiterhin vom „Bitzenweg“ aus.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall, siehe v.g. Darlegungen zur Planungsabsicht) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von maximal 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall beträgt die Fläche ca. 2.181 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung nach § 19 BauNVO (insgesamt 0,6) beträgt die Grundfläche somit 1.308 m² (< 20.000 m²).

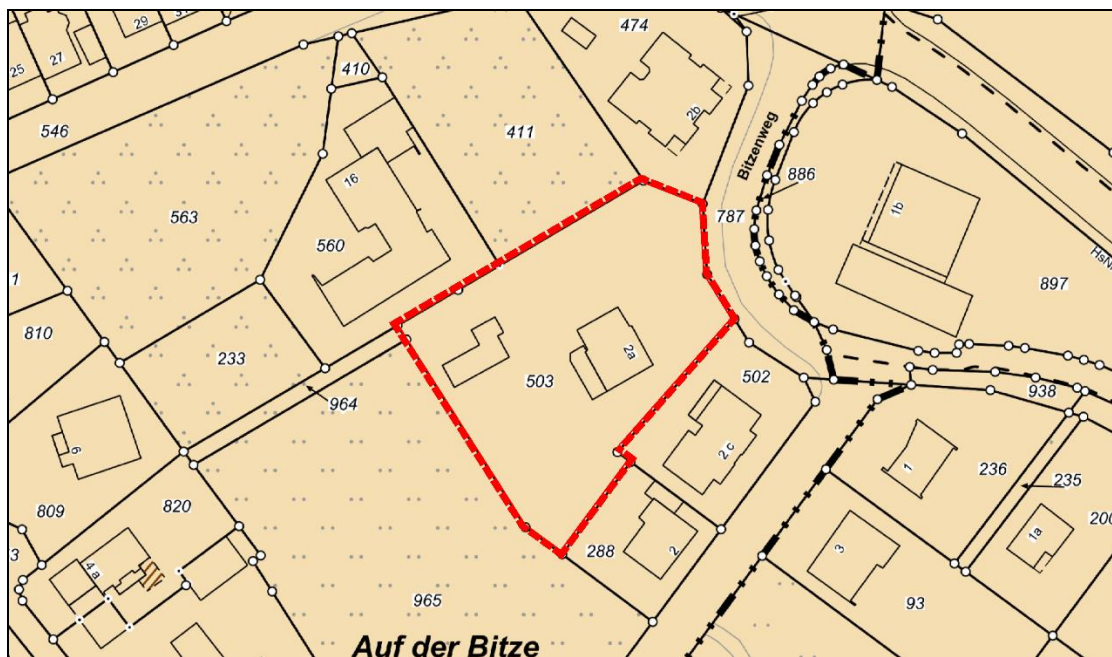


Grenze der Änderung des Bebauungsplanes

Luftbild, ohne Maßstab © Geobasisdaten: www.tim-online.nrw.de

3. Regionalplan

Der Bereich liegt regionalplanerisch im Allgemeinen Siedlungsbereich ASB.



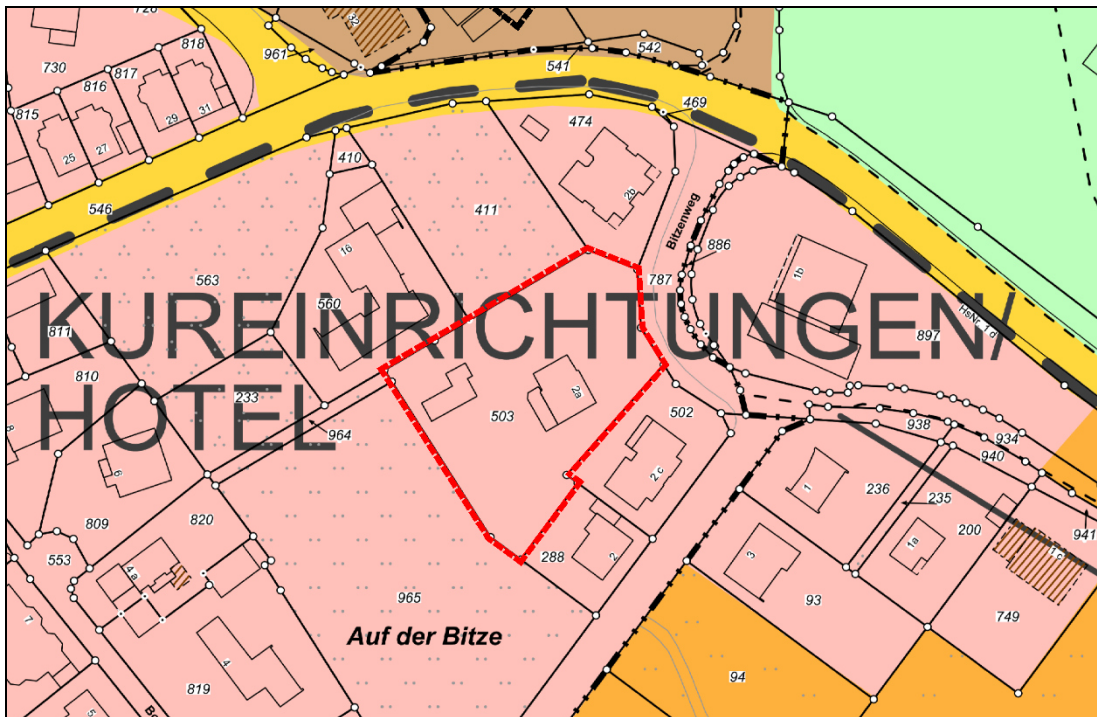
Grenze der Änderung des Bebauungsplanes

Auszug Regionalplan ohne Maßstab

© www.bezreg-koeln.nrw.de

4. Flächennutzungsplan

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Für das Gesamtgebiet ist „Wohnbaufläche“ dargestellt.



Grenze der Änderung des Bebauungsplanes

Ausschnitt FNP, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: rio.obk.de

5. Hochbauplanung

Die folgenden hochbaulichen Vorentwurfsplanungen des **Architekturbüros HKR, Köln** wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes herangezogen. Sie bilden die Grundlage für die planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Zuge der Ausführungsplanung können diese noch in Teilbereichen angepasst bzw. geändert werden.

Entwurfsgedanke:

Ziel der neuen Planung ist die Errichtung von qualitativ hochwertigen 10 Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen um hier ein Angebot für eine große Zielgruppe anbieten zu können.

Gleichfalls ist ein Schwerpunkt der Planung eine Tiefgarage, die einen autofreien kleinen „Dorfplatz“ möglich macht und jeder Wohnung einen eigenen privaten Gartenbereich zuordnet.

Es sind drei baugleiche Baukörper geplant, die durch die gewählte Dachform und Ausrichtung des Pultdaches das vorhandene Gelände aufnehmen und in somit in Richtung Norden die Gebäudehöhe brechen.

Die Wohnungen im UG sind als Dreizimmerwohnungen mit einem kleinen Innenhof und einer Terrasse geplant. Die Wohnungen haben einen barrierefreien Zugang zur Tiefgarage.

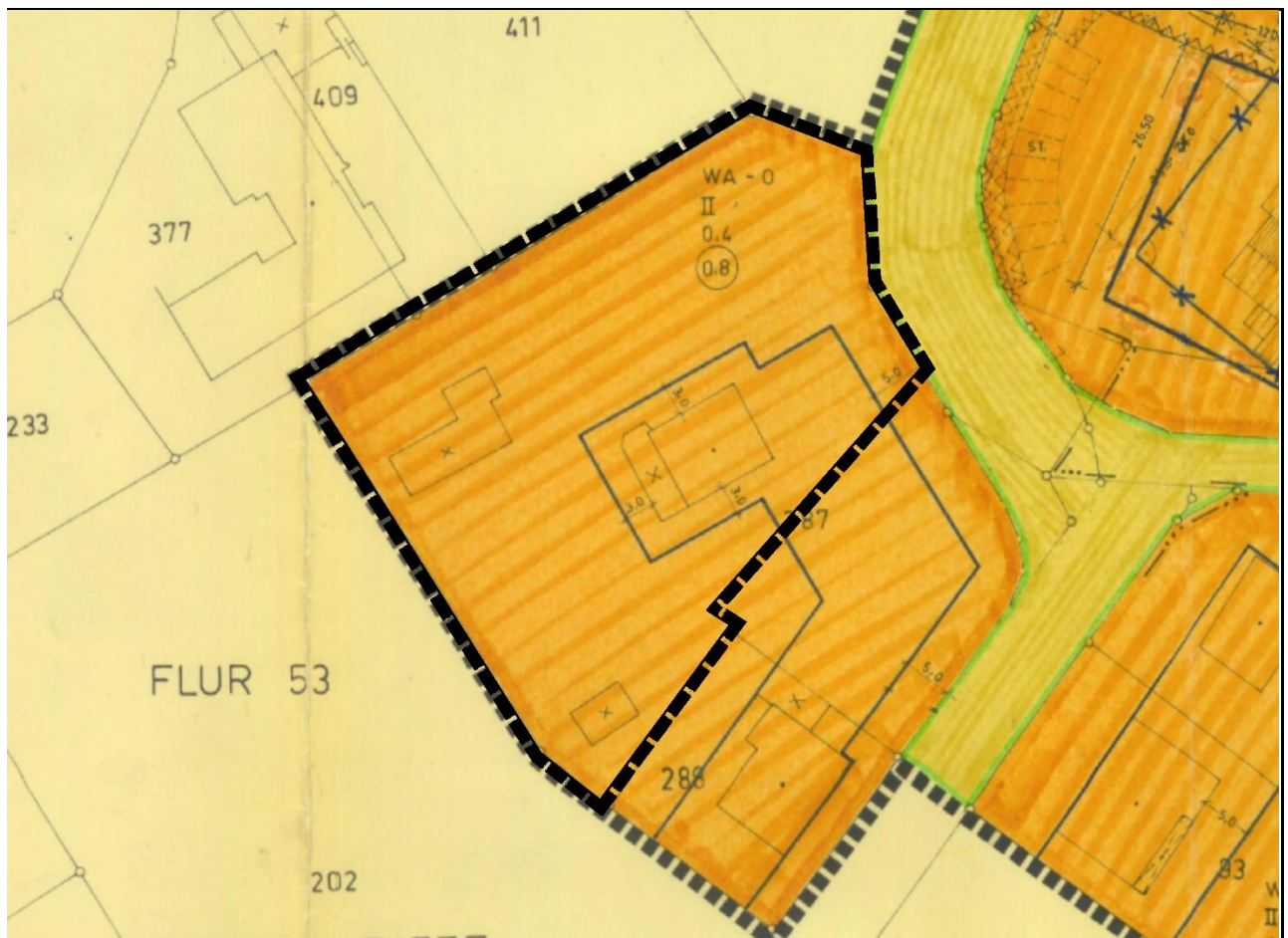
6. Darlegung der Änderungsabsichten

Im Ursprungsbebauungsplan ist für die Flächen des Änderungsbereiches „Allgemeines Wohngebiet -WA- festgesetzt.

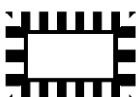
Bestand:

Die bisherigen Festsetzungen des „Allgemeinen Wohngebiets“ -WA- lauten:

- WA,
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß = II
- Grundflächenzahl GRZ = 0,4
- Geschossflächenzahl GFZ = 0,8
- offene Bauweise -o-,
- Baugrenzen (1 Baufenster).



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplanes

B-Plan Nr. 23, Ursprungsplan, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: Gemeinde Nümbrecht

ÄNDERUNGEN:

Überbaubaren Grundstücksflächen

- Neufestsetzung von 5 Baufenstern (Baugrenzen)

Höhenfestsetzung

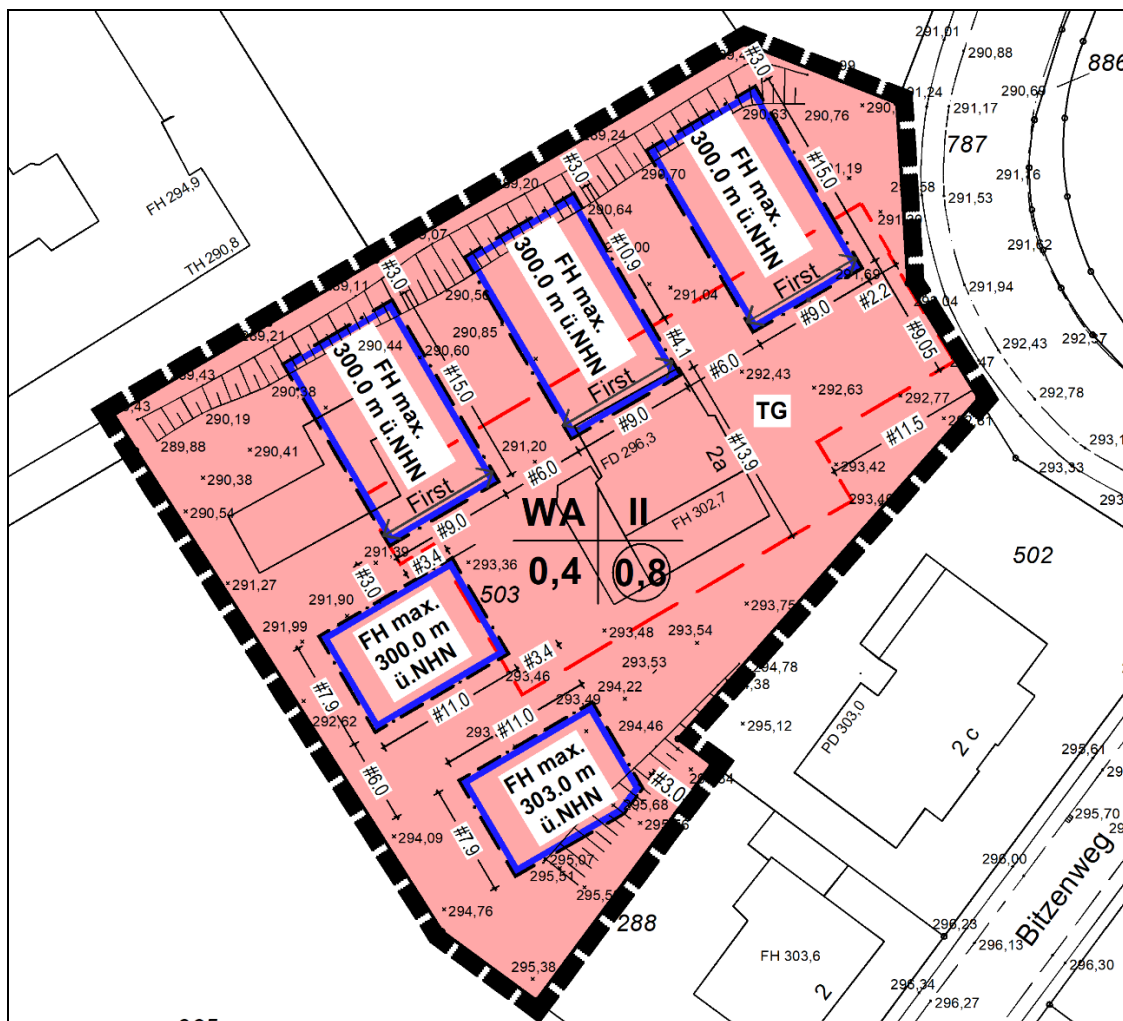
- Neufestsetzung der maximalen Firsthöhe -FH- in Meter über Normalhöhennull (m NHN) als Höchstmaß

Flächenfestsetzung

- Neufestsetzung der Fläche für Stellplätze (Tiefgarage TG)

Textliche Festsetzungen und Hinweise

- Neufestsetzung von „Textlichen Festsetzungen“, Eintragung von „Hinweisen“ und „Hinweisen und Empfehlungen zum Artenschutz“.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes

B-Plan Nr. 23 (geplante 1. Änderung), mit Anpassung nach der Offenlegung, ohne Maßstab

Folgende textliche Festsetzungen werden neu getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete - WA

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig sind.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass für die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der baulichen Nutzung nur max. 2 Wohnungen (2 Wo) pro Wohngebäude zulässig sind.

Überschreitung der Baugrenzen (Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB)

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen (z.B. Balkonen, Erkern, Eingangsüberdachungen) ist bis zu 1,00 m zulässig.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

Über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus ergibt sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhe als Höchstmaß (FH) in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN). Ausgenommen von der v. g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.

Stellplätze/Garagen

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze nur unterirdisch innerhalb der dafür separat festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung "Tiefgarage -TG-" zulässig. Die v.g. Festsetzung gilt nicht für notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen. Oberirdische Garagen und Carports sind ausgeschlossen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Begrünungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen (z.B. Zufahrten und Zuwegungen) überbauten Flächen sind als Vegetationsflächen (standortgerechte Bäume und Sträucher, Rasenflächen) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Stein- / Kies- / Splitt- und Schottergärten sind unzulässig. Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein standorttypischer Baum 1. oder 2. Ordnung bzw. Obstbaum zu pflanzen (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mind. 6 Bäume).

Bäume 1. Ordnung: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche, (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Obstbäume:

Äpfel: Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, zuccalmaglios Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,

Zwetschen: Mirabellen, Renekloden, Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstämme, 3xv. 14-16 cm StU ,
Obstbäume: Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzenabstand: Pflanzung einzeln

Pflege: Anwuchskontrolle

Bäume 1. und 2. Ordnung: Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

Obstbäume: Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungschnitt der Jungbäume, danach Schnitt alle 3-5 Jahre

Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

1. Putz und Verblendmauerwerk (nicht reflektierend) in folgenden Farben: weiß, weiß- beige, weiß-grau,
2. Holz und Metall in Weiß- und Grautönen,
3. Naturschiefer und
4. Glas und technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (Z.B. Photovoltaikanlagen).

Für gliedernde und untergeordnete Fassadenelemente und Bauteile wie z.B. Pfosten, Pfeiler, Brüstungen, Sockel oder Wandverkleidungen sind zusätzlich folgende Materialienzulässig:

Metall, Holz und Wandputze auch jeweils in farbiger Ausführung und Kunst- und Naturstein und Sichtbeton.

Nicht zulässig ist die sichtbare Ausführung von Fassaden in Massivholzbauweise (z.B. Bau- rund- und /-halbrundhölzer, Kanthölzer, verleimte Rund- und Kanthölzer).

Dächer

Dacheindeckungen

Für die Dacheindeckung sind nur folgende Materialien zulässig:

a) **bei geneigten Dächern**

Dachziegel oder Dachstein in den Farben grau bis anthrazit, Naturschiefer, Zinkblech, technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaikanlagen), begrünte Dächer.

b) **bei flachen Dächern**

begrünte Dächer, technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaikanlagen), Flachdachfolie (Bitumen oder Kunststoff), Terrassenbeläge.

Dachgestaltung

Innerhalb der Baugebiete sind nur Pultdächer mit einer Neigung zwischen 10° und 20° zulässig. Dächer von untergeordneten Nebengebäuden (gem. § 14 BauNVO) und eingeschossigen Anbauten sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig und zu begrünen.

Sonnenkollektoren sind in der ihr eigenen Farbgebung zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten (z.B. Gauben und Zwerchhäuser) sind unzulässig

Einfriedungen, Mauern und Stützwände

Einfriedungen, Mauern und Stützwände aus Betonpflanzsteinen in allen Variationen sind unzulässig.

Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen Nebenlagen

Die notwendigen oberirdischen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sowie die Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

Folgende Hinweise werden neu eingetragen

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Funde sind der Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem „LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland“, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Boden

Nach den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderenorts abgetragen wurden auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich zu informieren.

Kampfmittel

Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Kampfmittel durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn zu beantragen. Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/4759710, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Gemeinde Nümbrecht zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Starkregenvorsorge

Im Plangebiet kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Auf die notwendige planerische Berücksichtigung von Fließwegen wird vorsorglich hingewiesen.

Folgende Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz (ohne bodenrechtlichen Bezug) werden neu eingetragen

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Abrissbeschränkung (Fledermäuse)

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier / Tagesversteck genutzt werden. Winterquartierpotenzial wird den Gebäuden nicht beigemessen.

Der Abriss ist daher während der Winterruhe von Fledermäusen zwischen Mitte November und Ende Februar vorzunehmen.

V 3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen.

Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

A 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung

Aufgrund des Verlustes von Tagesverstecken von Fledermäusen durch die Rodung der Höhlenbäume und den Abriss der Holzschuppen, sind insgesamt drei Ersatzquartiere zu schaffen. Empfohlen werden Fassadeneinbausteine, z.B. der Fa. Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).

Alternativ wird auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Vogelfreundliche Gebäudefassade

Bei der Planung glasreicher Fassaden ist der Vogelschutz zu berücksichtigen, da die Spiegelung und die Durchsicht häufig zu Vogelschlag führen. Große Glasfronten aber auch bereits kleinere Fenster lassen sich z.B. durch reflexionsarmes oder strukturiertes Material entsprechend vogelfreundlich gestalten.

Hinzu kommt die Wirkung von Licht, die Vögel beeinträchtigen kann. Eine zu starke nächtliche Beleuchtung ist zu vermeiden (s. auch V 3).

Für die Planung der Fassade wird deswegen auf die Broschüren „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (LBV & NABU 2010) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach) verwiesen.

7. Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung / Artenschutz

Umweltbelange:

Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung um die Überplanung von Bauflächen im Innenbereich der Ortslage von Nümbrecht.

Durch die Wahl des Verfahrens besteht kein Ausgleichserfordernis. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für die bestehenden Bauflächen nicht. Zusätzliche Emissionen sind nicht abzusehen.

Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung:

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

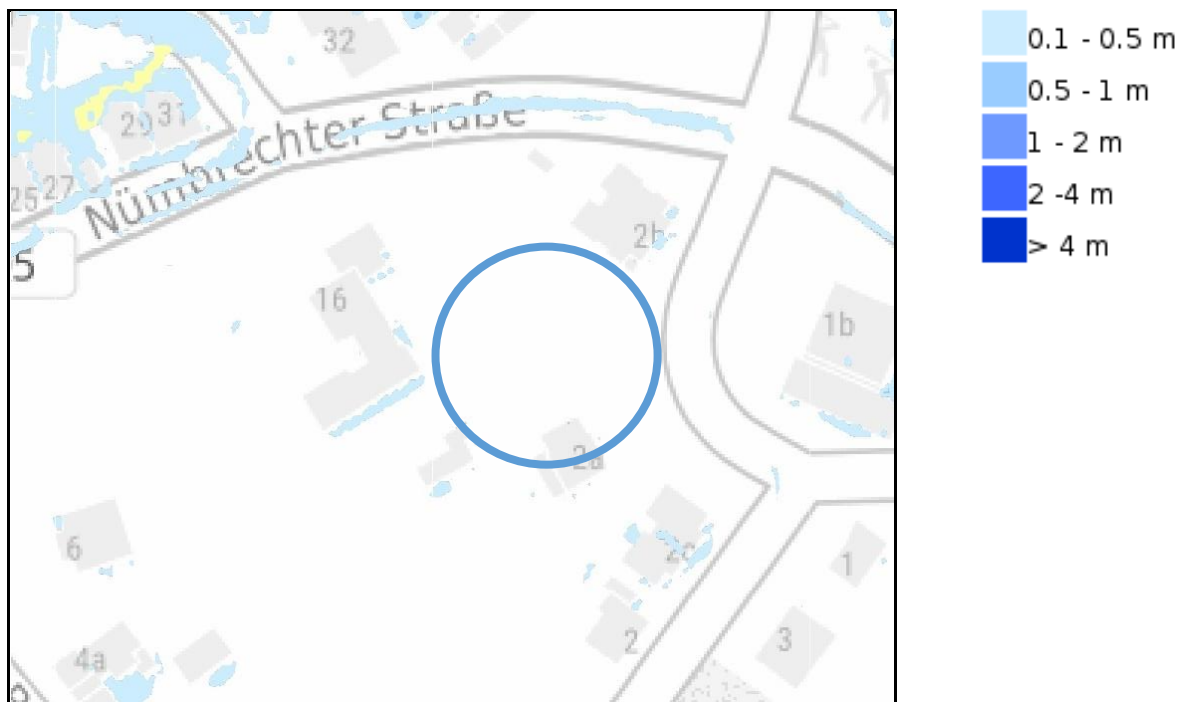
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Zum Bebauungsplan wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP) erarbeitet. Die Artenschutzrechtliche Prüfungen des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist dieser Planung zugrunde gelegt und dieser Begründung beigelegt.

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten, dass für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

8. Starkregen / Hochwasser



Auszug Starkregenereigniskarte

© Geobasisdaten: Geodatenportal.nrw

Die Wasserhöhe des **Extremereignisses Starkregen** beträgt. 0,1 bis 0,5 m für die umgebenden Flächen der Planung.

Gemäß der Karten in RIO-Klima-Natur-Umwelt des Oberbergischen Kreises befinden sich keine Darstellungen für **Überschwemmungsgebiete**, in der **Hochwasser-Gefahrenkarte** und in der **Hochwasser-Risikokarte**.

9. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet ist bereits über die angrenzenden Straßenverkehrsflächen des „Bitzenweges“ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt wie bereits beschrieben über eine Tiefgarage. Des Weiteren entstehen zwei Behindertenparkplätze, die eine barrierefreie Nutzung auf dem Niveau des Innenhofs bieten soll. Ansonsten ist der Innenhof nur fußläufig erschlossen.

Schmutzwasser

Die Entwässerung von häuslichem Schmutzwasser ist durch Einleitung in den vorhandenen Mischwasserkanal sichergestellt. Der Bereich ist im Netzplan enthalten.

Niederschlagswasser

Die Entwässerung von Niederschlagswasser, welches auf den geplanten Gebäudeflächen sowie den befestigten bodennahen Flächen des Bauvorhabens zukünftig anfallen wird, ist durch die Möglichkeit des Anschlusses an den vorhandenen Mischwasserkanal sichergestellt. Der Bereich ist im Netzplan enthalten.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist über das vorhandene Netz im Umfeld des Plangebiets gesichert.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist ausreichend dimensioniert.

In dem Bereich stehen 1.600 l/min für einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung.

10. Kampfmittel

Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage).

Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Kampfmittel durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn zu beantragen.

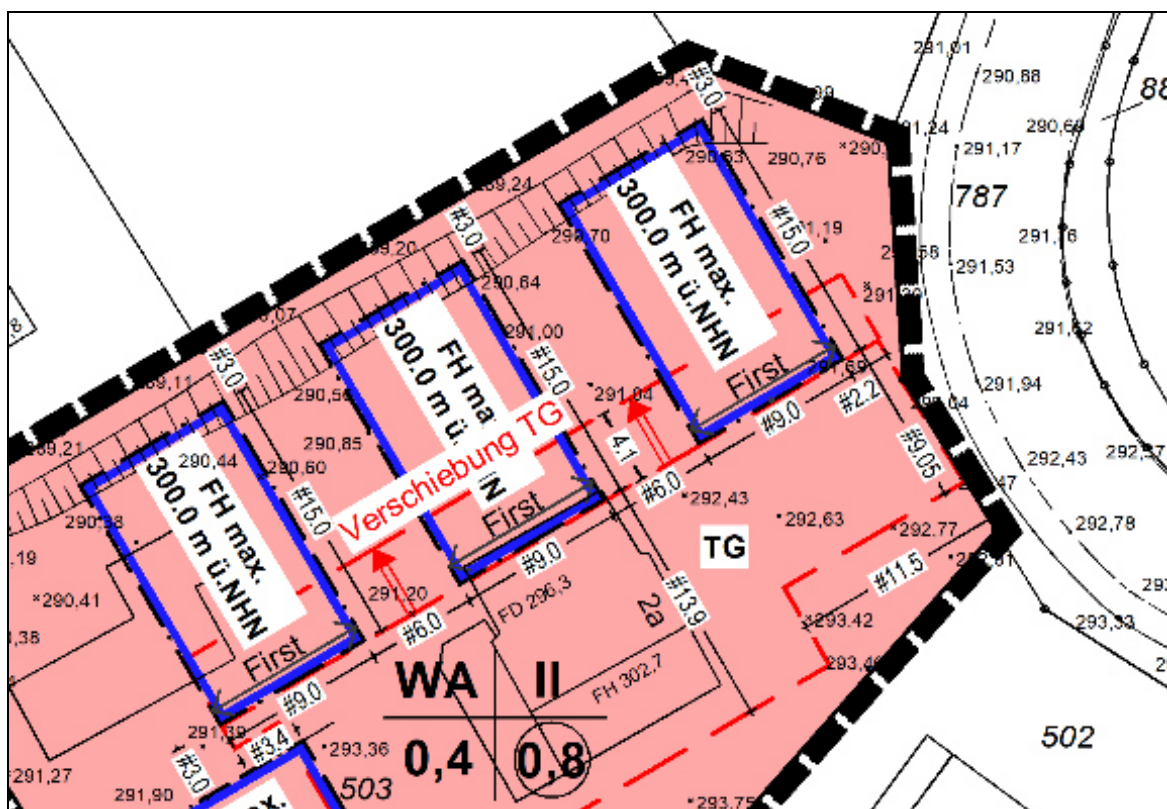
11. Flächengrößen

Das Allgemeine Wohngebiet hat eine Größe von ca. 2.181 m².

12. Änderungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 18.03.2024 bis 18.04. 2024 wurde im Zuge der Ausführungsplanung zum Hochbau festgestellt, dass die im zugrunde liegenden Planentwurf dargestellten Flächen für die Tiefgarage nicht ausreichen. Diese müssen um 4,0 m in Richtung Nordwesten erweitert werden (siehe unten angefügten Planauszug). Diese Flächen sind überwiegend bereits als überbaubare Flächen mit Baugrenzen festgesetzt.

Gemäß dem Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauGBÄndG 2023 – Mustererlass) ist in § 4 a Abs. 3 BauGB dargelegt, dass bei Änderung eines Bauleitplanes von einer erneuten Beteiligung abgesehen werden kann, wenn die Änderung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.



B-Plan-Ausschnitt zur Änderung

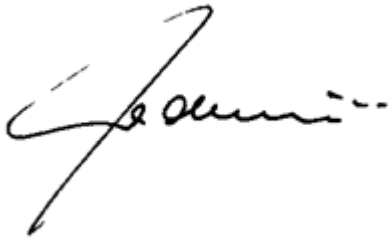
Bei der Vergrößerung der Festsetzung der Grenze der Tiefgarage handelt sich um eine Änderung, die bei der späteren Ausführungsplanung eine „unterirdische“ und von außen nicht optisch wahrzunehmende Änderung darstellt und somit eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen der Öffentlichkeit und Behörden nicht vorliegt.

Aus den v.g. Gründen ist eine erneute Offenlegung nicht notwendig und es wird davon abgesehen.

13. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 beschlossen, die vorstehende Begründung der 1. Änderung gem. § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 23 beizufügen.

Nümbrecht, den 08.07.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmitt', is written over a horizontal dotted line.

.....
-Bürgermeister-



Heilklimatischer Kurort

NÜMBRECHT

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Bitzenweg“
1. Änderung**

**als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren**

Stand: 16.02.2024

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	6
4	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	10
5	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	12
6	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	23
7	FAZIT	25
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	26

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb.1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP ©Geobasis NRW).....	3
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 23 / 1. Änderung, Entwurf, HKS Gerhard Kunze 2023	4
Abb. 3: Sicht auf das Wohnhaus mit Ziergehölzen und Swimmingpool.....	6
Abb. 4: Blick nach Norden auf eine Baumgruppe und die Hainbuchenhecke	7
Abb. 5: Blick von Nordosten auf eine Gruppe Scheinzypressen	7
Abb. 6: Blick von Osten auf die Wohnbebauung mit Zufahrt.....	8
Abb. 7: Ansammlung von Gartenabfällen und Grünschnitt.....	8
Abb. 8: Blick von Westen auf einen der Holzschuppen.....	9
Abb. 9: Öffnung im Dach eines Holzschuppens	9
Abb. 10: Höhlenbaum in Nordosten des Grundstückes	10

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	13
---	----

Anhang

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Eigentümer des Flurstückes Nr. 503, Gemarkung Nümbrecht, Flur 53 beantragt die Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 „Bitzenweg“, der bereits seit dem 06.03.1978 rechtskräftig ist und nur für einen recht kleinen Bereich gilt. Das Grundstück hat eine Größe von 2.181 m² und ist mit einem Wohnhaus und diversen Nebenanlagen bebaut. Das v.g. Flurstück wurde seinerzeit durch den Bebauungsplan überplant.

Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt die bestehenden Gebäude auf dem Grundstück abzureißen und durch eine Neubebauung eine höhere Bebauungsdichte zu erzielen. Geplant ist die Errichtung von 5 Einzelgebäuden mit insgesamt 10 Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen.

Ziel der Planung ist es, für ein bebautes Grundstück größere Grundstücksbereiche einer Bebauungsmöglichkeit, durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche, des Flurstückes zuzuführen.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von maximal 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall beträgt die Fläche ca. 2.181 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung nach § 19 BauNVO (insgesamt 0,6) beträgt die Grundfläche somit 1.308 m² (< 20.000 m²).

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb.1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP ©Geobasis NRW)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im November 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 05.01.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich in einer Größe von 2.181 m² umfasst das Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 53, Flurstück: 503.

Das Grundstück ist zurzeit mit einem Wohnhaus und zwei Holzschuppen bebaut. Hinter dem Holzschuppen befindet sich eine große Ansammlung von Gartenabfällen und Grünschnitt. Die Freiflächen des Grundstücks werden gärtnerisch mit Scherrasenflächen und Ziergehölzen sowie als Stellplatzflächen mit Zuwegung genutzt. Darüber hinaus weist der Vorhabenbereich Kleingehölze, Laubgehölz- und Nadelgehölzgruppen auf. Um den größten Teil des Grundstückes herum wächst eine Hainbuchenhecke. Eine Traueresche im Nordosten des Grundstückes weist einige Höhlen auf. An den Gebäuden des Vorhabenbereichs befinden sich teilweise Spaltöffnungen an Dach und Fassade, die als Quartier für Fledermausarten, sowie gebäudebewohnende Vogelarten geeignet sind.

Ansonsten ist das Plangebiet von Wohnbebauung mit Freiflächen umgeben.

Sowohl den Gebäuden und versiegelten Flächen als auch den Gartenflächen mit Gehölzstrukturen kommt eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion zu.



Abb. 3: Sicht auf das Wohnhaus mit Ziergehölzen und Swimmingpool



Abb. 4: Blick nach Norden auf eine Baumgruppe und die Hainbuchenhecke



Abb. 5: Bick von Nordosten auf eine Gruppe Scheinzypressen



Abb. 6: Blick von Osten auf die Wohnbebauung mit Zufahrt



Abb. 7: Ansammlung von Gartenabfällen und Grünschnitt



Abb. 8: Blick von Westen auf einen der Holzschuppen



Abb. 9: Öffnung im Dach eines Holzschuppens



Abb. 10: Höhlenbaum in Nordosten des Grundstückes

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Gebäude
- Höhlenbäume

Es liegen keine weiteren Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, für das Plangebiet vor.

Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von Gebäuden, Kleingehölzen, Baumgruppen und Gebüschen, Hecken, Höhlenbäumen, Gärten
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

Am 09.02.2024 fand eine ca. 1,5-stündige Begehung des Grundstücks und der Gebäude statt. Die Begehung wurde vom Büro HKR und Hr. M. Graf (Fledermausexperte und Ornithologe) in Anwesenheit des Eigentümers durchgeführt.

Es wurden alle als Quartier für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vögel in Frage kommenden Gebäudeteile hinsichtlich ihres Potenzials als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Augenschein genommen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob es Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung der o.g. Artengruppen gab.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im und an den Gebäuden keine ehemals genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden wurden. Eine zurückliegende Nutzung wird ausgeschlossen. An dem Wohngebäude wurden keine Einflugmöglichkeiten gefunden, so dass ein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse nicht gegeben ist. Ebenso kann für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (siehe Tab. 1) Quartierpotenzial ausgeschlossen werden. Insbesondere der Schuppen ist als Tagesversteck für Fledermäuse geeignet.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Im vorliegenden Fall soll durch weitergehende Untersuchungen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vogelarten deren potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit geklärt werden.

Erläuterung der nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Die Holzschuppen werden gegebenenfalls als Sommerquartier, Tagesversteck oder Zwischenquartier genutzt. Wochenstuben und Winterquartiere können in den Holzschuppen ausgeschlossen werden. Das Wohngebäude ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Bäume mittleren und starken Baumholzalters weisen Stamm- und Asthöhlen sowie Rindenspalten auf. Sie weisen ein Potential als Sommerquartier einschl. Tagesverstecken und Zwischenquartiere auf. Eine Nutzung als Winterquartier ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Die Holzschuppen werden gegebenenfalls als Sommerquartier, Tagesversteck oder Zwischenquartier genutzt. Wochenstuben und Winterquartiere können in den Holzschuppen	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	(Ru)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
						ausgeschlossen werden. Das Wohngebäude ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Bäume mittleren und starken Baumholzalters weisen Stamm- und Asthöhlen sowie Rindenspalten auf. Sie weisen ein Potential als Sommerquartier einschl. Tagesverstecken und Zwischenquartiere auf. Eine Nutzung als Winterquartier ist auszuschließen.	ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein.	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Die Holzschuppen werden gegebenenfalls als Sommerquartier, Tagesversteck oder Zwischenquartier genutzt. Wochenstuben und Winterquartiere können in den Holzschuppen ausgeschlossen werden. Das Wohngebäude ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Bäume mittleren und starken Baumholzalters weisen Stamm- und Asthöhlen sowie Rindenspalten auf. Sie weisen ein Potential als Sommerquartier einschl. Tagesverstecken und Zwischenquartiere auf. Eine Nutzung als Winterquartier ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kleingehölze	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nah- rungshabitat eher ungeeignet. Die Holzschuppen werden gege- benenfalls als Sommerquartier, Tagesversteck oder Zwischen- quartier genutzt. Wochenstuben und Winterquartiere können in den Holzschuppen ausgeschlos- sen werden. Das Wohngebäude ist als Fortpflanzungs- und Ru- hestätte ungeeignet. Bäume mittleren und starken Baumholz- alters weisen Stamm- und Ast- höhlen sowie Rindenspalten auf. Sie weisen ein Potential als Sommerquartier einschl. Tages- verstecken und Zwischenquar- tiere auf. Eine Nutzung als Win- terquartier ist auszuschließen.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitats vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Be- rücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus- geschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlen- bäume	FoRu!					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabensbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein essentiell Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu),		-	Der Vorhabensbereich wird ggf.	Der Vorhabensbereich stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
			Na	@LINFOS keine Angaben		zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nah- rungshabitat eher ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Gärten	(Na)					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Das Plangebiet stellt kein Brutha- bitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Im Untersuchungsraum wurde kein Horst gesichtet.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. §	Nein
		Gärten						
		Gebäude						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Höhlen- bäume					44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	
<i>Carduelis can- nabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen po- tenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.	Unter Berücksichtigung der Fäll- zeitbeschränkung (V 1) können die Tötung und Verletzung von In- dividuen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Bereich der Baufenster bzw. der Gärten als Nahrungsha- bitat eher ungeeignet. Es wurden keine Nester am Ge- bäude gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da die Mehlschwalbe eher offene Flächen bevorzugt. Fortpflan- zungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlen- bäume						
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Bei der Begehung wurden Höh- lenbäume entdeckt, die jedoch keine geeigneten Fortpflan- zungs- und Ruhestätten für die Art darstellen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitats vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Ver- meidungsmaßnahme V 1 treten	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kleinspecht nicht ein.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Bereich als Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Schwarzspecht eher ungeeignet.	Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
		Gärten						
		Gebäude						
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet. Die Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht geeignet.	Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume						
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Gärten						
		Gebäude						
		Höhlenbäume						
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben, UNB	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Es wurden keine Horste gesichtet.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Gärten						
		Gebäude						
		Höhlenbäume						
<i>Pernis apivorus</i>	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat für die Art geeignet. Die Gebäude und Bäume sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							Feldsperling nicht ein.	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	Nein
		Gärten						
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Scolopax rusti- cola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nein
		Gärten						
		Gebäude						
		Höhlenbäume						
<i>Serinus serinus</i>	Girrlitz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nah- rungs- und Fortpflanzungshabi- tat für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fäll- zeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Indivi- duen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Girrlitz nicht ein.	Nein
		Gärten	FoRu!, Na					
		Gebäude						
		Höhlen- bäume						
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na		-		Das Plangebiet stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Das Gebäude bietet keine unge- störten Winkel um dem Wald- kauz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen.	essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlen- bäume	FoRu!					
<i>Sturnus vul- garis</i>	Star	Kleinge- hölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude könnten dem Star als Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätte zu dienen.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Be- rücksichtigung von Vermeidungs- maßnahmen ausgeschlossen wer- den. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlen- bäume	FoRu!					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleinge- hölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude bieten keine Ein- flugmöglichkeit um der Schleier- eule als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen.	Das Plangebiet stellt kein essenzi- elles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habi- tate zur Verfügung stehen. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten wer- den nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlen- bäume						

¹ Datum der FIS-Abfrage: 05.01.2024 | MTB-Q: 5211-3

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 08.01.2024

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde OBK: Datum der Abfrage: 04.01.2024; Datum der Antwort: 09.01.2024

Biologische Station Oberberg: Datum der Abfrage: 04.01.2024; Datum der Antwort: 05.01.2024

⁴ Datum der Geländebegehung: 05.01.2024, 09.02.2024

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Abrissbeschränkung (Fledermäuse)

Grundsätzlich könnten die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier / Tagesversteck genutzt werden. Winterquartierpotenzial wird den Gebäuden nicht beigemessen.

Der Abriss ist daher während der Winterruhe von Fledermäusen zwischen Mitte November und Ende Februar vorzunehmen.

V 3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach

unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C erwärmen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

A 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung

Aufgrund des Verlustes von Tagesverstecken von Fledermäusen durch die Rodung der Höhlenbäume und den Abriss der Holzschuppen, sind insgesamt drei Ersatzquartiere zu schaffen. Empfohlen werden Fassadeneinbausteine, z.B. der Fa. Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).

Alternativ wird auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Vogelfreundliche Gebäudefassade

Bei der Planung glasreicher Fassaden ist der Vogelschutz zu berücksichtigen, da die Spiegelung und die Durchsicht häufig zu Vogelschlag führen. Große Glasfronten aber auch bereits kleinere Fenster lassen sich z.B. durch reflexionsarmes oder strukturiertes Material entsprechend vogelfreundlich gestalten.

Hinzu kommt die Wirkung von Licht, die Vögel beeinträchtigen kann. Eine zu starke nächtliche Beleuchtung ist zu vermeiden (s. auch V 3).

Für die Planung der Fassade wird deswegen auf die Broschüren „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ (LBV & NABU 2010) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach) verwiesen.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:
Gemeinde Nümbrecht
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Aufgestellt:

Waldbröl, den 16. Februar 2024



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 23 „Bitzenweg, 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 09.01.2024.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5211-3>, abgerufen am 09.01.2024.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des BP Nr. 23 Nümbrecht "Bitzenweg" nach § 13a BauGB

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nümbrecht Antragstellung (Datum): 16.02.2024

Mit der 1. Änderung des BP Nr. 23 ist der Bau von 5 Wohnhäusern mit 10 Wohneinheiten auf dem Flurstück 503, Flur 53, Gemarkung Nümbrecht auf dem Gebiet der Gemeinde Nümbrecht geplant. Mit dem Vorhaben geht der Lebensraumverlust von Gartenflächen einher. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen für potenziell vorkommende Arten nicht ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen, jedoch nicht in der Tiefe einer ASP II, sind erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.